

27.11.2012

Änderungsantrag

der Fraktion der PIRATEN

zu der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales - Drucksache 16/1493 - zum

Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (Drucksache 16/125)

Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)

1. § 3 - Rauchverbot - wird wie folgt geändert:

a) Nr.2 c) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen, so dass § 3 Abs.3 (alt) grundsätzlich beibehalten wird.

b) In § 3 Abs.3 (alt) wird zwischen dem Wort „gelten“ und „nicht“ die Worte „bei nicht Widersprechen baurechtlicher Bestimmungen“ ergänzt.

2. § 3 - Rauchverbot - wird wie folgt geändert:

Nr.2 d) des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen, so dass § 3 Abs.4-6 (alt) beibehalten wird.

3. § 3 - Rauchverbot - wird wie folgt geändert:

a) Nr.2 e) des GesEntw Drs 16/125 wird wie folgt geändert:
Absatz 8 wird aufgehoben.

b) § 3 Abs. 7 (alt) wird wie folgt geändert:

„Ausgenommen von Absatz 1 ist das Rauchen in privaten geschlossenen Gesellschaften.“

4. § 4 - Nichtraucherschutz in Gaststätten – wird wie folgt geändert:

a) Nr.3 des GesEntw Drs 16/125 wird gestrichen.

b) § 4 Abs. 1 (alt) erhält folgende Fassung:

„In Gaststätten ist die Einrichtung abgeschlossener Räume, in denen das Rauchen gestattet ist, unter den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 möglich. Dabei dürfen die als Raucherraum genutzten Flächen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nehmen. § 3 Abs. 3 Buchstabe b) und die Absätze 6 bis 7 gelten entsprechend.“

Datum des Originals: 27.11.2012/Ausgegeben: 27.11.2012

c) § 4 Abs. 2 (alt) erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 gilt für Gaststätten, die vor dem 30.6.2012 Investitionen in den Nichtrauchererschutz vorgenommen haben. Er tritt zum 01.01.2018 außer Kraft.“

5. §§ 5-7 werden wie folgt geändert:

Die Paragraphen-Nummerierungen und –Nennungen in Nrn. 4-6 des GesEntw Drs 16/125 werden entsprechend den vorstehenden Änderungen angepasst

Begründung:

Vorwort

Die Piratenfraktion im Landtag von Nordrhein-Westfalen kann die Anstrengungen der rot-grünen Koalition im Land, einen einheitlichen Nichtrauchererschutz im Rahmen des Arbeitsschutzes durchzusetzen, und das Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen sowie die Verordnungen zu überarbeiten und Ausnahmeregelungen („Raucherclubs“) abzuschaffen, in dieser Form bei weitem nicht begrüßen.

Deshalb sind zumindest folgende Änderungen dringend erforderlich. Weitere Änderungen behalten wir uns nach Erörterung vor:

1. Private geschlossene Gesellschaften sind auszunehmen.
2. Ausnahmen für Brauchtumsveranstaltungen und Festzelte sind vor dem Hintergrund baurechtlicher Bestimmungen zu gewähren.
3. Angemessene Übergangsfristen für Gastronomiebetriebe, die im Vertrauen auf die bisherigen gesetzlichen Regelungen Investitionen vorgenommen haben, sind einzuräumen.

zu Artikel 1

Gesetz zur Änderung des Nichtrauchererschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW)

zu Nummer 1

zu a) § 3 Abs. 3 bleibt in der jetzigen Fassung grundsätzlich erhalten.

(1) Bei Festzelten im Sinne des § 3 Abs. 3 NiSchG handelt es sich um vorübergehende Festzelte. Bei Besuch von Veranstaltungen solcher Örtlichkeiten kann es sich deshalb zwangsläufig nicht um dauerhafte handeln, weshalb sich eine Ausnahmeregelung geradezu aufdrängen muss.

(2) Gleiches hat auch für Brauchtumsveranstaltung zu gelten, weil auch solche nicht von Dauer sind.

(3) Es muss darüber hinaus weiterhin bei einer Trennung der beiden Alternativen des § 3 Abs. 3 verbleiben. Eine zwangsläufige Konnexität zwischen Brauchtumsveranstaltung und Festzelten ist nicht ersichtlich. Eine Einengung auf eine Verbindung beider, würde eine singuläre Veranstaltung ungleich behandeln. Einem möglichen Missbrauchsvorwurf sollte man aus Gleichbehandlungsgründen deshalb nicht zu sehr Raum geben. Zudem könnte sonst auf jeder Brauchtumsveranstaltung ein Festzelt stehen, oder in jedem Festzelt würde eine Brauchtumsveranstaltung stattfinden, um dem Gesetz Genüge tun zu können.

zu b) Die Einfügung hat auf der einen Seite klarstellende Funktion, auf der anderen soll damit deutlich gemacht werden, dass ein hohes Maß an Sicherheit gewährleistet bleiben muss.

zu Nummer 2

Redaktionelle Veränderung

zu Nummer 3

zu a) Redaktionelle Veränderung

zu b) Private geschlossene Gesellschaften sind vom Rauchverbot auszunehmen, weil es im persönlichen Ermessen des Einladenden sein muss, ob er in z.B. familiärer Runde das Rauchen erlauben möchte.

zu Nummer 4

zu a) Redaktionelle Veränderung

zu b/c)

aa) § 4 (neu) kann nur für Gaststätten gelten, die vor dem 30.6.2012 Investitionen getätigt haben.

(1) Am 26.6.2012 hat die Landesregierung das Gesetz zur Änderung des Nichtraucherschutzgesetzes NRW (NiSchG NRW) in Richtung des Landtags von Nordrhein-Westfalen auf den Weg gebracht, wo es unter Drucksache 16/125 am 28.6.2012 ausgegeben wurde. Insofern ist der 30.6.2012 als Enddatum des betreffenden Monats zeitnah gewählt.

(2) Ein wesentlich früherer Zeitpunkt kann nicht in Betracht kommen, weil dort möglicherweise der Vertrauensschutz eingreifen würde.

Bei einem späteren Zeitpunkt, z.B. bei In-Kraft-Treten des Änderungsgesetzes zum NiSchG NRW, könnte es unter Umständen zu nicht gewünschten Effekten kommen, die unter Gleichheitsgrundsatzabwägungen gegenüber anderen möglichen Gaststättenbetreibern zu vermeiden sein sollten.

bb) Die betroffenen Gaststätten haben im Laufe der Jahre zum Teil Beträge im erheblichen Umfang aufgrund des NiSchG 2008 bzw. 2009 aufwenden müssen.

(1) Um hier nicht einen zu großen Eingriff in das Eigentumsrecht durchführen zu müssen, ist eine angemessene Übergangsfrist unumgänglich. Diese kann nicht zu kurz sein, weil auch Gaststätten davon in den Genuss kommen müssen, die diese Beträge erst in letzter Zeit aufgewendet haben. Sie kämen sonst in einen Nachteil gegenüber den Gaststätten, die schon vor Jahren investierten. Dass letzte letztlich immer bevorteilt bleiben gegenüber kürzlicher Investitionen Anderer, liegt in der Natur der Sache.

5 Jahre sind insofern eine angemessene Zeit, als die Investitionen weitestgehend als abgeschlossen zu gelten haben.

(2) Wie hoch der Umfang im Einzelnen gewesen war, muss dahinstehen. Ein Abhängig machen von einem Tatbestand des erheblichen Umfangs würde eine Abgrenzungsschwierigkeit gegenüber denjenigen aufwerfen, die nicht mehr unter dieses Tatbestandsmerkmal fallen würden.

zu Nummer 5

Redaktionelle Veränderungen

Dr. Joachim Paul
Monika Pieper

und Fraktion